

**Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen  
und  
die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
der Ortsgemeinde Budenthal vom 11.08.2014**

Der Gemeinderat Budenthal hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) i.V.m. mit § 17 des Landesstraßengesetzes (LStrG) in seiner Sitzung am 29. Juli 2014 die folgende Satzung beschlossen:

**I. Abschnitt:**

**Allgemeines**

**§ 1  
Grundsatz**

Gemäß § 17 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) sind die innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde gelegenen öffentlichen Straßen einschließlich der Ortsdurchfahrten zu reinigen. Dies gilt auch für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen.

**§ 2  
Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen i.S.d. Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze gemäß § 1 LStrG einschließlich der Ortsdurchfahrten sowie die Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen.  
Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere:
- die Fahrbahnen (inkl. Parkplätze, Packbuchten, Haltebuchten), Geh- und Radwege (inkl. dazugehörige Treppenanlagen), Entwässerungsanlagen, mit der Straße zusammenhängende Böschungen und Grünflächen, Stützmauern und Lärmschutzanlagen,
  - die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Straße im wesentlichen mit ihr gleichlaufen,
  - der Bewuchs und das Zubehör
- (2) Geschlossene Ortslage ist der Teil der Gemeinde, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Zur geschlossenen Ortslage gehört auch eine an der Bebauungsgrenze verlaufende, einseitig bebaute Straße, von der aus die Baugrundstücke erschlossen sind.

- (3) Gehweg i.S.d. Satzung ist der Teil der öffentlichen Straße, der überwiegend dem Fußgängerverkehr dient, ohne Rücksicht auf den Ausbauzustand und die Breite der Straße.
- (4) Fußgängerüberwege i.S.d. Satzung sind als solche gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die notwendigen Übergänge an Straßenkreuzungen und Einmündungen.
- (5) Grundstücke i.S.d. Satzung ist jedes Flurstück, das von einer öffentlichen Straße erschlossen ist oder an sie angrenzt. Sofern mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit bilden, werden sie zusammen veranlagt.
- (6) Als erschlossen i.S.d. Satzung gelten auch Grundstücke, die an einen die Erschließung vermittelnden privaten oder öffentlichen Zuweg angrenzen.
- (7) Als angrenzend gilt auch ein Grundstück, das durch eine dem öffentlichen Zweck dienende Fläche (z.B. Graben, Böschung, Grünstreifen, Mauer etc.) vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront zur Straße liegt.

## **II. Abschnitt:**

### **Reinigungspflicht der Anlieger**

#### **§ 3**

#### **Reinigungspflichtige**

- (1) Die Straßenreinigungspflicht, die gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 LStrG der Gemeinde obliegt, wird den Eigentümern und Besitzern derjenigen bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt, die durch eine öffentliche Straße erschlossen werden oder die an sie angrenzen. Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB). Die Reinigungspflicht der Gemeinde als Grundstückseigentümerin oder dinglich Berechtigte ergibt sich unmittelbar auf § 17 Abs. 3 LStrG.
- (2) Den in Abs. 1 genannten Personen nicht übertragen wird der Winterdienst (Schneeräumung und Maßnahmen bei Glätte) auf den Fahrbahnen der Gemeindestraßen. Dafür werden Straßenreinigungsgebühren nach Maßgabe des Abschnittes 3 dieser Satzung erhoben.
- (3) Mehrere Reinigungspflichtige für dieselbe Straßenfläche sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Die Gemeindeverwaltung kann von jedem der Reinigungspflichtigen die Reinigung der von der Mehrheit der Reinigungspflichtigen zu reinigenden Straßenfläche verlangen.

## § 4

### Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage 1), dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straße, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, insbesondere der Fahrbahnen, Gehwege und des Straßenbegleitgrüns. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Bei angrenzenden Grundstücken (Anliegergrundstücken) umfasst die Reinigungspflicht den Teil der Straßenfläche, der zwischen der Mittellinie der Straße, der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße und den Senkrechten, die von den äußeren Berührungspunkten von Grundstück und Straße auf der Straßenmittellinie errichtet werden, liegt.  
Verlaufen die Grundstücksseitengrenzen nicht senkrecht zur Straßenmittellinie oder ist die längste parallel zur Straßenmittellinie verlaufende Ausdehnung des Grundstücks länger als die gemeinsame Grenze, so umfasst die Reinigungspflicht die Fläche, die zwischen der Mittellinie der Straße, den Senkrechten, die von den äußeren Punkten derjenigen Grundstücksseite oder -seiten, die der zu reinigenden Straße zugekehrt sind, auf der Straßenmittellinie errichtet werden, und der zwischen den Senkrechten sich ergebenden Straßengrenze liegt.
- (3) Bei Grundstücken, die keine gemeinsame Grenze mit der zu reinigenden Straße haben (Hinterliegergrundstücke), wird die reinigungspflichtige Straßenfläche umschrieben wie in Abs. 2 Satz 2.
- (4) Die Straßenmittellinie verläuft in der Mitte der dieser Satzung unterliegenden Straßen. Bei der Festlegung der Straßenmittellinie werden geringfügige Unregelmäßigkeiten im Straßenverlauf (Parkbuchten usw.) nicht berücksichtigt. Lässt sich eine Mittellinie der Straße nicht feststellen oder festlegen (z.B. bei kreisförmigen Plätzen), so tritt an die Stelle der Senkrechten auf der Straßenmittellinie in den Absätzen 2 und 3 die Verbindung der äußeren Punkte der der Straße (dem Platz) zugekehrten Seite(n) (Absatz 2 Satz 2) mit dem Mittelpunkt der Straße (des Platzes).
- (5) Bei Grundstücken an einseitig bebaubaren Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht auch über die Straßenmittellinie hinaus über die ganze Straße. Nach den Absätzen 2 bis 4 nicht aufteilbare Flächen von Kreuzungen oder Einmündungen fallen anteilig in die Reinigungspflicht der angrenzenden Eckgrundstücke.  
Flächen, die außerhalb einer Parallele zur Straßengrenze im Abstand von 10 m liegen, verbleiben in der Reinigungspflicht der Gemeinde.

## **§ 5**

### **Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte**

Auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung kann mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung gegenüber der Gemeinde die Reinigungspflicht auf einen Dritten übertragen werden. In dieser Vereinbarung kann auch ein zeitlicher Wechsel der Reinigungspflicht vereinbart werden. Die Zustimmung der Gemeinde ist widerruflich. Die Gemeinde kann den Reinigungspflichtigen Vorschläge für die eindeutige Festlegung der Reinigungspflicht machen.

## **§ 6**

### **Sachlicher Umfang der Straßenreinigung**

Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere

1. das Säubern der Straße (§ 7)
2. die Schneeräumung und das Bestreuen der Gehwege bei Glätte (§ 9)
3. das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen an den Gehwegen, die der Entwässerung dienen, von Unrat, Eis, Schnee oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen.

## **§ 7**

### **Säubern der Straße**

- (1) Die Straße ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal wöchentlich, zu säubern.
- (2) Das Säubern der Straße umfasst insbesondere die Beseitigung von Kehricht, Schlamm, Gras, Laub, Unkraut und sonstigem Unrat jeder Art, die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören, die Säuberung der Straßenrinnen, Gräben und der Durchlässe.
- (3) Kehricht, Schlamm, Gras, Laub, Unkraut und sonstiger Unrat sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigung zu entfernen. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Sinkkästen, Durchlässe und Rinnenläufe oder Gräben ist unzulässig.
- (4) Bei wassergebundenen Straßendecken (sandgeschlemmten Schotterdecken) und unbefestigten Randstreifen dürfen keine harten und stumpfen Besen benutzt werden.
- (5) Die Straßen sollen vor einem Sonntag oder Feiertag gereinigt werden, sofern nicht in besonderen Fällen eine öftere Reinigung erforderlich ist. Außergewöhnliche Verschmutzungen sind unaufgefordert sofort zu beseitigen. Das ist insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter und Stürmen der Fall.
- (6) Die Gemeinde kann bei besonderen Anlässen, insbesondere bei Heimatfesten, besonderen Festakten, kirchlichen Festen, nach Karnevalsumzügen etc. eine

Reinigung anordnen. Dies wird durch die Gemeindeverwaltung ortsüblich bekannt gegeben oder den Verpflichteten besonders mitgeteilt.

## **§ 8 Schneeräumung**

- (1) Wird durch Schneefälle die Benutzung von Gehwegen erschwert, so ist der Schnee unverzüglich wegzuräumen. Gefrorener oder festgetretener Schnee ist durch Loshacken zu beseitigen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluss von Oberflächenwasser nicht beeinträchtigt wird. Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,5 m von Schnee frei zu halten. Der später Räumende muss sich an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung von gegenüberliegenden Grundstücken anpassen.
- (2) Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (3) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr zu beseitigen, an Sonntag- und Feiertagen bis 9.00 Uhr.

## **§ 9 Bestreuen der Straße**

- (1) Die Streupflicht erstreckt sich bei Glätte auf Gehwege. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die belebten und unerlässlichen Übergänge an Straßenkreuzungen und -einmündungen in Verlängerung der Gehwege. Ein Übergang für den Fußgängerverkehr ist auch auf Radwegen frei zu halten. An Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs ist bei Glätte so zu streuen, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist. Die für eine Glatteisbildung auf Grund der allgemeinen Erfahrung besonders gefährdeten Stellen werden in einer Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, bezeichnet.
- (2) Die Benutzbarkeit der Gehwege ist durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (Sägemehl, Granulat) herzustellen. Eis ist aufzuhacken und zu beseitigen. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist nur erlaubt
  - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

- b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefäll- bzw. Steigungstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

In diesen Fällen ist die Verwendung von Salz auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden; salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltener Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- (3) Die bestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen in ihrer Längsrichtung und die Überwege so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Streuende hat sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anzupassen.
- (4) Die Gehwege sind erforderlichenfalls mehrmals am Tage so zu streuen, dass während der allgemeinen Verkehrszeiten auf den Gehwegen keine Rutschgefahr besteht. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

### **III. Abschnitt:**

#### **Schnee- und Eisräumung durch die Gemeinde und hierfür entstehende Gebühren**

##### **§ 10**

#### **Reinigungspflicht der Gemeinde**

Die Gemeinde erhebt für die von ihr übernommene Reinigungspflicht nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren. Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Schnee- und Eisräumung der innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 2) gelegenen und dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßenfahrbahnen, Wege und Plätze (öffentlichen Straßen). Die Straßen werden nicht in Reinigungsgruppen aufgeteilt.

##### **§ 11**

#### **Umfang der Reinigung**

- (1) Die gebührenpflichtige Reinigung umfasst die Schnee- und Eisräumung auf den Straßenfahrbahnen.
- (2) Aus der Wahrnehmung der Reinigungspflichten durch die Gemeinde können keine Ansprüche, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Zeitfolge der Reinigung hergeleitet werden. Die Gemeinde säubert die Straßen nach einem vom Gemeinderat

zu beschließenden Räum- und Streuplan.

- (3) Die Gemeinde räumt Schnee und Eis von den Fahrbahnen, sobald sie verkehrsbehindert werden und bestreut die Fahrbahnen im Rahmen ihrer Verkehrssicherheit.

## **§ 12**

### **Gebührenfähige Kosten**

Gebührenfähig sind die Kosten, die der Gemeinde durch die Schnee- und Eisräumung der Straßenfahrbahnen entstehen; ihre Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes.

## **§ 13**

### **Gebührengegenstand**

- (1) Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die von Straßen erschlossen werden oder an diese angrenzen, die durch die Gemeinde gereinigt werden.
- (2) Ein Grundstück i.S. von Abs. 1 gilt insbesondere als erschlossen, wenn es zu einer Straße, ohne an diese zu grenzen, Zugang oder Zufahrt über ein oder mehrere Grundstücke hat.

## **§ 14**

### **Bemessungsgrundlage**

- (1) Maßstab für die Gebühr ist die Quadratwurzel aus der Fläche der Grundstücke, wie sie für die Berechnung von wiederkehrenden Beiträgen zum Ausbau von Verkehrsanlagen inkl. der Zuschläge für Vollgeschosse und Gewerbe herangezogen wird.
- (2) Die Quadratwurzel wird auf eine ganze Zahl auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor). Ist die erste Stelle hinter dem Komma 5 oder größer, so wird aufgerundet. Ist die erste Stelle hinter dem Komma kleiner als 5, so wird abgerundet.
- (3) Für die Winterwartung der Straßenfahrbahn ergibt sich die Gebühr je Berechnungseinheit pro Jahr aus der Summe der im Vorjahr angefallenen Kosten für die Winterwartung auf dem Gemeindegebiet der Ortsgemeinde Budenthal.
- (4) Sie berechnet sich aus der Summe aller Quadratwurzeln im Verhältnis zum nach § 8 KAG ermittelten Aufwand.

## **§ 15**

### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.  
Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB).
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige für dasselbe Grundstück sind Gebührensschuldner.
- (3) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ein, so ist der Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Zeigen der bisherige und der neue Gebührenpflichtige der Gemeinde den Wechsel nicht an, haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren für die Zeit vom Rechtsübergang bis zum Ende des Monats, in dem die Gemeinde hiervon Kenntnis erhält.

## **§ 16**

### **Entstehung, Unterbrechung, Beendigung der Gebührenpflicht und Zahl der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht für ein Kalenderjahr (Bemessungszeitraum) mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Kalenderjahr. Die Gebühr wird einen Monat nach Erlass des Bescheides fällig.
- (2) Die Veranlagung wird dem Gebührenpflichtigen durch Zustellung eines Gebührenbescheides bekanntgegeben. Der Gebührenbescheid kann mit demjenigen über andere Gemeindeabgaben verbunden werden.
- (3) Die Gebühr ist an die in der Zahlungsaufforderung angegebene Stelle zu zahlen.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht innerhalb des Bemessungszeitraumes, erfolgt die Berechnung der Gebühr vom Zeitpunkt der Entstehung bis zum Ende des Bemessungszeitraumes.
- (5) Sofern die Gebühr einen geringeren Betrag als 20 Euro aufweist, wird diese erst dann fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 20 Euro erreicht hat.
- (6) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungsverfahren.

## **§ 17**

### **Vorausleistungen**

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, von dem Gebührenpflichtigen eine Vorauszahlung der nach dieser Gebührensatzung voraussichtlich zu entrichtenden Gebühren für einen Bemessungszeitraum zu verlangen, wenn in seiner Person oder seinen wirtschaftlichen Verhältnissen ein wichtiger Grund gegeben ist. Eine Vorauszahlung kann insbesondere verlangt werden, wenn in das bewegliche Vermögen des Gebührenpflichtigen fruchtlos vollstreckt wurde oder wenn er wiederholt mit Zahlungen an die Gemeinde in Verzug geraten ist.
- (2) Nach Beendigung der Gebührenpflicht wird die überschüssige Vorauszahlung erstattet.

## **§ 18**

### **Konkurrenz**

Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

## **§ 19**

### **Geldbuße**

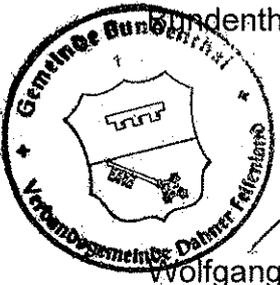
- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 6,7,8 oder 9 der Satzung oder einer auf Grund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig i.S.d. § 24 Abs. 5 GemO und des § 53 Abs. 1 Nr. 2 LStrG.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 20**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 20. Januar 1998 außer Kraft.

Bündenthal, den 11.08.2014



Wolfgang Morio  
Ortsbürgermeister

Anlagen  
Straßenverzeichnis der öffentlichen Straßen  
Verzeichnis der Gefahrenstellen nach § 9 Abs. 1 d.S.

## Übersicht der Straßen

Hauptstraße  
Kirchweg/-straße  
Kannelgarten  
Leininger Straße  
Rechtenbacher Straße  
Bahnhofstraße  
Haardter Weg  
Auf der Kraft  
Fladensteinstraße  
Triftstraße  
Reiterstraße  
Pirminiusstraße  
Ostring  
Friedhofstraße  
Mühlstraße  
Schulstraße  
Finsternheimer Straße  
Wegelnburgstraße  
Bäckergasse  
Weißenburger Straße  
Am Dr. Eicher-Platz

Industriestraße  
Kannelgarten  
Im Gärtel  
Am Sonneneck  
Waldstraße

**Räum- und Streuplan für Winterdienst gemäß Gemeinderatsbeschluss vom  
15. November 2011**

Räum- und Streubezirk I

L 489 und L 479 (Hauptstraße)

Räum- und Streubezirk II

(Fahrstrecke) Beginn am Dorfgemeinschaftshaus, Steilstück Bäckergasse, weiter über Hauptstraße in die Weißenburger Straße, untere Kirchstraße, untere Pirminiusstraße, Ostring, zurück in Pirminiusstraße, Auf der Kraft, Fladensteinstraße, Hauptstraße, Rechtenbacher Straße, Im Gärtel, Waldstraße, Haardter Weg, zurück über Industriestraße, Reiterstraße, obere Kirchstraße, Steilstück Finsternheimer Straße

Räum- und Streubezirk III

Gehwege an den gemeindlichen Anwesen Hauptstraße 45, 78 und 80, der zentrale Omnibusbahnhof und die Gehwege vor der Kindertagesstätte

Räum- und Streubezirk IV

Alle übrigen Straßen, restliche Finsternheimer Straße, Wegelnburgstraße, Friedhofstraße, Leininger Straße, Am Sonneneck usw.